

V e r m e r k

Klimaschutzprogramm; 6. Sitzung des Runden Tisches bei Soz AbtL`in am 07.09.2009, 16.30 R. 4048

Soz AbtL`in begrüßt die Teilnehmer.

TOP 1 Annahme der Tagesordnung

Der TOP 7 wird vertagt. Der Vorschlag zur Tagesordnung wird angenommen.

TOP 2 Annahme des Protokolls

Das Protokoll der 5. Sitzung wird angenommen.

TOP 3 Elektromobilität – Modellregion Berlin – Potsdam

Herr Blümel stellte das Förderprogramm Modellregionen Elektromobilität des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Konzept der Modellregion Berlin-Potsdam vor (wurde in Papierform ausgehändigt). Es gab ein Interessenbekundungsverfahren, wonach das Bundesverkehrsministerium 7 Modellregionen und darunter die Region Berlin-Potsdam auswählte. Die „grünen“ Elektroautos werden nicht verkauft, sondern nur durch ein Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt. Die Fahrzeuge sind Einzelanfertigungen. Wer sie nutzt, soll nach Betrag pro km zu 50 % gefördert werden.

In der Diskussion zeigte sich, dass noch Klärungsbedarf besteht. Frau Ludwig betonte, dass es ein diskriminierungsfreies Aufladen der Autostrombatterien geben müsse. Es müsse einheitliche Stecker bei den Ladestationen geben. Herr Blümel antwortete, dass es zwischen Vattenfall und den anderen Stromanbietern eine freiwillige Vereinbarung gäbe, bei der man sich auf einen Standard geeinigt habe.

Herr Graf zu Lynar betonte die Notwendigkeit des Ausbaus des Radverkehrs, auch in Bezug auf „bike and ride“. Bereits heute werden sieben Mal pro Tag ca. 1000 – 1200 Fahrräder im ÖPNV transportiert. Bei der City-Logistik stellte sich die Frage, wie die Belieferung in der Wilmersdorfer Straße ist. Es gäbe eine Packstation, ähnlich wie beim Abholen der Post. Die Einzelhändler wären zugangsberechtigt. Das Beliefern und Einkaufen fände gleichzeitig in der Nähe der Wilmersdorfer Straße statt.

Auf Nachfrage von Hr. Daus zur Kombination der Solardachbörse mit Elektromobilität riet Hr. Blümel unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen dringend ab.

TOP 4 Entwurf des Berliner Klimaschutzgesetzes

Herr Sieberg stellte den Gesetzesentwurf kurz vor. Die Präsentation kommt als PDF-Datei im Anhang ans Protokoll. Außerdem erläuterte er die Stellungnahme des BUND im Entwurf (wurde in Papierform ausgehändigt). Die Diskussion zeigte, dass dieser Entwurf unbefriedigend ist. Vor allem die hohen Kosten für Mieter stellen ein Problem dar. Berlin ist eine Mieterstadt.

Herr Starke meinte, man müsse sich den Entwurf genau ansehen und dies durchrechnen. Ihm erscheinen die Mietumlagen zu hoch zu sein. Das Verhältnis der Einsparung zu den Umlagen sei nicht effizient genug. Hier können nur Förderprogramme helfen. Es wurde ein Stufenmodell vorgeschlagen, wonach schrittweise die Kriterien für die Häuser erfüllt werden sollen. Es sollte Teile des Gesetzesentwurfes ersetzen. Wirtschaftlich ist nicht das, was kurzfristig am wenigsten kostet, sondern was am längsten hält und sich kostenmäßig amortisiert.

In ein Klimaschutzgesetz (mit diesem Anspruch) gehört auch der Bereich Verkehr. Frau Sockel wies darauf hin, dass das Gesetz übererfüllt werden müsse, um Fördermittel zu erhalten.

Für Fr. Schmiedhofer ist der finanzielle Anreiz wichtig. Das Gesetz muss mit der Gewähr von Fördermitteln verbunden werden. Für die einkommensarmen Leute zahlen die Job-Center. Soziale Härten sind wichtig zu beachten.

Herr Dr. Berger hat für das Ökowerk eine Stellungnahme gefertigt.

TOP 5 Klimabüro

Herr Noack erläuterte den letzten Sachstand.

Im Juli dieses Jahres fand eine Schulung für 10 Mitarbeiter zu Energieberatern statt, die vom BUND durchgeführt wurde. Eine lokale Zusammenarbeit wurde begonnen. Das Klimabüro war bereits auf mehreren Straßenfesten und dem Sommerfest der Gartenarbeitsschule vertreten und konnte Beratungen zum Energiesparen durchführen.

Geplant ist eine Teilnahme auf dem Kiezfest um den Leon-Jessel-Platz und ein regelmäßiger Stand im Bürgeramt. Auch wird eine Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung, der AWO und der Mieterberatung angestrebt. Im Rathaus Charlottenburg nutzte Frau Schmiedhofer den Schaukasten. Eine Zusammenarbeit mit Frau Hess und Frau Kippe sowie mit dem Ökokiez 2020 (Klausenerplatz) wurde bereits zugesagt.

TOP 6 Ökokiez 2020 (Klausenerplatz)

Herr Graf zu Lynar erläuterte den letzten Sachstand. Der Antrag aus dem BMU-Förderprogramm wird vorbereitet. Es wurden fünf Unternehmen angeschrieben und dabei drei Angebote eingeholt. Danach wird der BMU-Antrag gestellt. Die Kofinanzierung ist zu sichern.

TOP 7 wurde vertagt.

TOP 8 Verschiedenes

Für das Einstellen der Protokolle des Runden Tisches Klimaschutz in das Internet gab es keine Einwände. Der Runde Tisch Klimaschutz ist eingeladen, sich auf dem Sommerfest am Leon-Jessel-Platz am 12.09. vorstellen.

Graf zu Lynar verweist auf die nächste Sitzung (07.12.) und bittet um Vorschläge für die Tagesordnung.

gez.
Brigitte Sockel

Eine Klimaschutzstrategie für Berlin

Inhalte, Chancen,
Perspektiven

BUND Berlin e.V.

Klimaschutzpolitische Ziele für Berlin bis 2020

sowie bis 2050

**Ziel 2020: mindestens minus 40 % gegenüber 1990
(von 29,3 auf 17,6 Mio. t)**

Notwendig:

- Reduktion der CO₂-Emissionen gegenüber 2005 um 4,3 Mio. t oder um 20 %

**Ziel 2050: minus 80 % gegenüber 1990
(von 29,3 auf 5,9 Mio. t)**

Notwendig:

- Reduktion der CO₂-Emissionen gegenüber 2005 um 16 Mio. t oder um 73 %

Das Langfristziel erfordert eine weitgehende Dekarbonisierung der Energieversorgung!!



Klimaschutz - status quo

- Berliner Energiespargesetz (1996)
- Landesenergieprogramm 2006-2010
- Klima-Bündnis (2008)
- Berliner Initiative für Umwelt- und Klimaschutz (2008)
- Klimaschutzprogramm (Juli 2008)
- Klimaschutzrat (2007)
- Energiepolitisches Leitbild (Sept. 2009)
- Energiekonzept (Dez. 2009)
- Klimaschutzgesetz (2009???)



- Erneuerbare-Wärme-Gesetz
- Einführung der verbindlichen anteiligen Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie bei Wohngebäuden
- Gesetz regelt die Einführung einer Nutzungspflicht für erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung von Wohngebäuden
- **Neubauten:** ab 1. April 2008 Pflichtanteil von mindestens **20 %** des jährlichen Wärmebedarfs
- **Wohngebäuden im Bestand:** ab 1. Januar 2010 Pflichtanteil von mindestens **10 %** des jährlichen Wärmebedarfs, wenn die Heizanlage ausgetauscht wird



Aktionsprogramm Klimaschutz 2010 (Nov. 2008)

- CO₂-Minderung bis 2050 um 80 Prozent
- Katalog konkreter CO₂-Minderungsmaßnahmen bis 2010:

Windkraftausbau, Neubau Wasserkraftwerk, Ausbau PV-Nutzung, Ausbau dezentrale KWK, Neubau Kalorikkraftwerk (Abfallnutzung), Ausbau Nah- und Fernwärmenetze, **Vollzugsdefizite Beheben**, Festsetzung der Solarenergienutzung in B-plänen, energetische Vorgaben für den Bau neuer Landesliegenschaften, Vorrang für die Wärmeversorgung von Neubaugebieten mit EE, **Förderprogramm zur energetischen Sanierung im Bestand, energetische Standards an Wohnraumförderung, Ökostromausschreibung, LED-Ampeln etc.**

Klimaschutz Hamburg

- Hamburgische Klimaschutzverordnung (in Kraft seit 1. Juli 2008)
- Klimaschutzkonzept 2007-2012
- Leitstelle Klimaschutz
- 25 Mio. € in 2008 davon 36% für Förderprogramme
- Autofreier Sonntag
- Gründung eines eigenen Stadtwerks



Kraftzwerk für „tuhus“

SchwarmStrom für die Energiewende
Mit dezentralen ZuhauseKraftwerken erzeugt LichtBlick klimafreundlichen und flexiblen SchwarmStrom.

1 2020 wird fast die Hälfte unseres Stroms aus erneuerbaren Energien wie der Windkraft gewonnen. Die Stromspeisung schwankt wetterbedingt.

2 Kohle- und Atomkraftwerke können nicht schnell genug an- oder abgeschaltet werden, um Wind- und Sonnenstrom zu ergänzen.

3 Die Lösung: Mit Erdgas betriebene ZuhauseKraftwerke. Sie versorgen Häuser mit Wärme und die öffentlichen Netze mit SchwarmStrom.

4 Die Leitstelle steuert die ZuhauseKraftwerke so, dass sie die erneuerbaren Energien ideal ergänzen. SchwarmStrom fließt dann, wenn der Wind nicht weht.

5 LichtBlick vernetzt einen Schwarm von 100.000 ZuhauseKraftwerken zu Deutschlands größtem Gaskraftwerk.

NETZ **LEUCHT** **ERDEN** **WÄRME**

LEUCHT
a 2000

ERDEN
a 2000

WÄRME
a 2000

Klimaschutz München

- Reduktion der CO₂-Emissionen bis 2030 um -50% gegenüber 1990
- 100 Prozent Strom aus Erneuerbaren in 2025 durch die SWM
- CO₂-freies München 2058 – die größten Hebel: Wärmedämmung von Gebäuden, Einsatz effizienter KWK, sparsame Elektrogeräte und Beleuchtungssysteme sowie regenerative und CO₂-arme Energieerzeugung



Bezug auf Klimaschutzpolitisches Zielsystem für 2020 in Deutschland herstellen

- 1. Minderung der Treibhausgasemissionen vs. Basisjahr um 40 %.**
- 2. Verdoppelung der Energieproduktivität gegenüber 1990**
- 3. Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch auf 14 % (knapp 10%)**
- 4. Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an Stromerzeugung mindestens 25 bis 30 % (35%)**
- 5. Erhöhung des Anteils der Biokraftstoffe am gesamten Benzin- und Dieserverbrauchs auf 10 % (6%)**
- 6. Verdoppelung des Anteils von KWK-Strom auf etwa 25 % (30%)**

Langfristig bis 2050:

Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 80 %, 100 % gelten als wahrscheinlich, soll die Erderwärmung auf 2° begrenzt werden!

Warum ein Klimaschutzgesetz?

- Energieeinspargesetz erneuern
- Internationales 2°-Ziel (G8)
- Europäische/deutschlandweite CO₂-Minderungsziele
- Ökonomische, ökologische und soziale Anforderungen
- Gebrauch von bundesrechtlichen Vorgaben machen
- Landespolitische und rechtliche Spielräume nutzen
- Klimaschutzhandlungsfelder erschließen

Klimaschutzgesetz - gesetzliche Grundlagen

Klimaschutzgesetz Berlin (KSG) ersetzt Berliner Energiespargesetz vom 02. Oktober 1990, zuletzt novelliert im Januar 1996

Gesetzgebungskompetenz leitet sich aus folgenden bundes- und landesrechtlichen Regelungstatbeständen ab:

- der **Regelung zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich**, soweit es sich um **Bestandsgebäude** handelt, gemäß § 3 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG)
- des **Rechts der Luftreinhaltung** gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG
- den **Bestimmungen zum effizienten Umgang mit Energie** gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, abgeleitet aus Art. 70 Abs. 1 GG
- den **Bestimmungen zum effizienten und sparsamen Umgang mit Energie**, in Teilen zur Ergänzung zu den Regelungen der **Energieeinsparverordnung** des Bundes (EnEV) und gemäß **Bauordnungsrecht** und des Rechts zur Luftreinhaltung aus § 22 Abs. 3 des **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG)
- den **Bestimmungen der Fernwärmenutzung** [der Bund regelt lediglich die leitungsgebundene Versorgung mit Strom und Gas gemäß im **Energiewirtschaftsgesetz** (EnWG) basierend auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG]
- der **konkurrierenden Gesetzgebung** des Bundes gemäß Art. 70 Abs. 1 GG
- zum **Vollzug des Bundesrechts**, gemäß Art. 84 Abs. 1 GG und der **Abweichungskompetenz der Länder** gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG

Beurteilung Klimaschutzgesetz gesamt

- Klimaschutzgesetz **notwendig**, aber **nicht ausreichend**
 - Gesetzentwurf **nutzt die rechtlichen Möglichkeiten nur bedingt**
 - **erschließt die technischen Innovations- und Entwicklungspotentiale nicht hinreichend**
 - **setzt zu wenig ökonomische Anreize für Arbeit und Beschäftigung**
 - aktueller Entwurf ist ein „**Heizwärmegesetz**“ oder „**Klimaschutzersatzmaßnahmengesetz**“
 - notwendige **andere Handlungsfelder** im Klimaschutz werden **ausgespart**
- ⇒ „zero emission society“ bedarf erhöhter technischer und finanzieller Anstrengungen
- ⇒ Umbau der Gesellschaft birgt Chance für eine neue Form der ökonomischen und ökologischen Wertschöpfung und der sozialen Gerechtigkeit

Der Weg führt dabei gerade auch über das **Handlungsfeld** des **Gebäudesektors!!!**

Handeln kostet uns einen Teil vom BIP, Nicht-Handeln die Welt!

Inhalte des Gesetzes

Die wichtigsten der insgesamt 31 §§ im Überblick:

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 3 Elektrische Heizungs-, Warmwasser- und Klimaanlage

§ 4 Versorgung mit Fernwärme

§ 5 Wärmerversorgungspläne

§ 8 Beheizen von Außenflächen

§ 9 Verordnungsermächtigungen

§ 11 Anteilige Nutzungspflicht für bestehende Gebäude

§ 12 Anteil Erneuerbarer Energien

§ 13 Ersatzmaßnahmen

§§ 15 -17 Betr. Nachweis und Vollzug

§§ 18 – 25 Eigenaufgaben des Landes / Vorbildfunktion

§ 26 Wirtschaftlichkeitsmaßstab

§ 27 Konzessionsverträge

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 1 Zweck des Gesetzes

„(...) durch Maßnahmen der Einsparung von Primär- und Endenergie, der Energieeffizienz und des Ausbaus Erneuerbarer Energien auf wirtschaftliche und sozial vertretbare Weise zum Klimaschutz beizutragen; (...)“

Verursachte Emissionen an Kohlendioxid bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 [reduzieren]. (...)“

Umsetzung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008. (...)“

BUND-Forderungen ⇒ Stufenplan zur Reduzierung der CO₂-Emissionen; Fortschreibung bis 2050; Anpassung der Ziele an die Erkenntnisse des Klimawandels; Begrenzung der Emissionen pro EW/a

§ 3 Elektrische Heizungs- Warmwasser und Klimaanlageanlagen

- Verbot des Neuanschlusses von Direktheizungen und Nachtstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit einer Leistung $> 2\text{kW}$ (nach EnEV)
- Unzulässigkeit von nicht elektronisch geregelten elektr. Durchlauferhitzern (insofern kein zentrales Warmwassersystem vorhanden)
- Neue elektr. Anlagen zur Kühlung der Raumlufttemperatur (Klimaanlagen) unzulässig

BUND-Forderungen \Rightarrow Vorhandene elektrische Direkt- und Nachtstromspeicherheizungen müssen durch Heizsysteme mit einem erheblich geringerem Primärenergieverbrauch ersetzt werden.

§ 4 Versorgung mit Fernwärme

„(...)Versorgung von Gebäuden Dritter mit Fernwärme aus einem Leitungsnetz hat auf klimaschonende Weise zu erfolgen (...) weitgehend durch Kraft-Wärme-Kopplung (...).“

BUND-Forderungen ⇒ Die Versorgung von Gebäuden Dritter mit Wärme aus dem Leitungsnetz ist nur zulässig, wenn sie „ausschließlich“ statt „weitgehend“ durch Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt. Diese muss mindestens zu 30 Prozent aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.

⇒ Die Verwendung von fossilen Energieträgern zur Erzeugung leitungsgebundener Wärme ist auszuschließen. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Nah- und Fernwärmeversorgung durch die Inbetriebnahme neuer Anlagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes muss kontinuierlich und verbindlich ausgebaut werden.

§ 5 Wärmeversorgungspläne

- Aufstellung von Wärmeversorgungsplänen per RVO
- Wärmeversorgung von Gebäuden ganz oder teilweise aus einem bestimmten Leitungsnetz
- Anschluss- und Benutzungsgebot
- Anforderungen innerhalb der Pläne an Effizienz, Energieträger sowie an CCS

BUND-Forderung ⇒ Aufstellung von Wärmeversorgungsplänen und Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung erneuerbarer Energien mittels Rechtsverordnung. Die Abscheidung und Einlagerung von Kohlendioxid lehnen wir ab und ist aus dem Gesetz zu streichen.

⇒ Es ist zwingend eine Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Novellierung des Vergaberechts zu erlassen, die das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren so gestaltet, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien und damit das Ziel dieses Gesetzes gewährleistet werden.

§ 8 Beheizen von Außenflächen

- Beheizen von Örtlichkeiten außerhalb von geschlossenen Räumen ist verboten
- Alle Geräte im Sinne von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen und Nutzung von elektronischen Strom

BUND-Forderung ⇒ Einführung eines Effizienzgebotes bzw. eines Verschwendungsverbotes und Aufnahme eines Verbotes von Kühleilzen sowie jedweder Geräte zum Beheizen und Kühlen von Außenflächen.

§ 9 Verordnungsermächtigung

- Verbot oder Beschränkung von besonders primär- und endenergieintensiven Verbrauchsquellen
- Weitergehende Anforderungen an Wärmeschutz, Anlagentechnik und Betrieb soweit nicht von der EnEV erfasst möglich

BUND-Forderung \Rightarrow Entscheidend wird sein, inwieweit der Senat von diesem Recht auch Gebrauch macht!?!

§ 11 Anteilige Nutzungspflicht für bestehende Gebäude

- Pflicht zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs von Bestandsgebäuden, der anteiligen Nutzung EE oder ersatzweise andere Klimaschutzmaßnahmen
- Gilt für alle Gebäude >50qm
- Auslösetatbestände sind:
 1. „wenn eine vorhandene Heizungsanlage eine Nutzungsdauer von 20 Jahren erreicht oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erreicht hat oder
 2. wenn für bisher durch einzelne Öfen oder Geräte beheizte Räume eine Zentralheizungsanlage in Betrieb genommen wird.
- Pflicht spätestens nach 3 Jahren nach ihrer Entstehung zu erfüllen

STREIFICHEN

§ 12 Anteil EE

- Pflicht aus § 11 bei Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Sonnenkollektoren dann erfüllt, wenn mindestens 10% des Wärmeenergiebedarfs hieraus gedeckt wird
- mindestens 30% gasförmige Biomasse
- Flüssiger oder fester Biomasse, Geothermie oder Umweltwärme mindestens 50%

STREICHEN

§ 13 Ersatzmaßnahmen

- Abwärmenutzung zu 50%
- KWK-Anlagen zu 50%
- Mit gas betriebenen KWK-Anlage im selben Gebäude mit mindestens 30%
- Bauliche Wärmeschutzmaßnahmen

STREICHEN

BUND-Stufenmodell

- Ersatz der §§ 11 bis 13
- Stufenmodell wird der Kritikern des Referentenentwurf gerecht
- Erfüllung notwendiger CO₂-Emissionsminderungsziele
- kontinuierliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien
- Berücksichtigung von Investitions- und Sanierungszyklen
- mittel- bis langfristige Perspektive/**Planungssicherheit**
- größtmögliche **Entscheidungsfreiheit** für Eigentümer, Investoren und die Wirtschaft durch **Technologieoffenheit**
- Einbindung aller Handlungsfelder in CO₂-Minderungsmaßnahme
- Differenzierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden möglich
- Erfüllung wirtschaftlicher Maßstäbe
- Zielvorgaben werden vom Ende her gedacht: Zielführung

BUND-Stufenmodell: 3 Varianten

Eigentümer, Investoren und die Wirtschaft haben die Wahl:

1) Der **Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes** darf maximal nur noch einen bestimmten Basiswert (A) an Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche im Jahr ($\text{kWh}/\text{m}^2/\text{a}$) betragen **und** zusätzlich maximal einen bestimmten Wert X an **Kilogramm CO₂-Äquivalent** (kg CO_2 pro kWh) im Jahr in die Atmosphäre abgeben.

oder

2) der **Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes** darf maximal nur noch einen bestimmten Basiswert (A) an $\text{kWh}/\text{m}^2/\text{a}$ betragen, wenn dieser **um einen Prozentwert B (A-B) reduziert wird**. Die Erfüllung eines bestimmten Wertes X entfällt somit.

oder

3) der **Ausstoß von CO₂-Äquiv. pro kWh (X) beträgt einen um Y reduzierten Wert**. Eine Bedingung hinsichtlich des Wärmeenergiebedarfs entfällt somit.

BUND-Stufenmodell

Die Kenngrößen: Wärmeenergiebedarf von Gebäuden und CO₂-Ausstoß

- kWh/m²/a = Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes
 - **Dämmung** des Gebäudes und/oder
 - **Verbesserung der Anlagentechnik**
- CO₂-Äquivalent in kg pro kWh = CO₂-Emission, die bei der Deckung des Wärmeenergiebedarfs eines Gebäudes entstehen
 - **Brennstoffart** bzw. der **Energieträger** (z.B. Erdgas, Heizöl, Fernwärme, Biogas usw.)
 - **Qualität/Effizienz zur Erzeugung des Wärmeenergiebedarfs.**
- **Energieausweises, Energieeinsparverordnung und Bundesimmissionsschutzgesetzes**
- **Differenzierung nach Gebäudetypologisierung** möglich (Wohn- und Nicht-Wohngebäude)

BUND-Stufenmodell

Zieljahr	Varianten	Kenngrößen		Bedingungen
		kWh/m ² /a	CO ₂ -Äquivalent in kg pro kWh	
2012	1	A	X	beide müssen erfüllt sein
	oder 2	A – B	---	eine muss erfüllt sein
	oder 3	---	X - Y	eine muss erfüllt sein
2017	1	A- γ	X- δ	beide müssen erfüllt sein
	oder 2	A – B- γ	---	eine muss erfüllt sein
	oder 3	---	X – Y- δ	eine muss erfüllt sein
2023 fortlaufend bis				
2050		<Passivhausstandard	CO ₂ -Vermeidung	beide müssen erfüllt sein

A = Basiswert eines Ausgangsjahres für die Kenngröße kWh/m²/a

B = Prozentwert um den der Basiswert A reduziert wird

X = Basiswert eines Ausgangsjahres für die Kenngröße CO₂-Äquivalent in kg pro kWh

Y = Prozentwert um den der Basiswert X reduziert wird

γ , δ = Festzulegende Werte um die die Zielwerte des vorangehenden Zieljahres reduziert werden

Soziale Härten im BUND-Stufenmodell

- „Schaffung eines Klimawohngelds“ (KWG) für Haushalte ohne ALG II-Anspruch
- E-sparbonus für ALG II-Empfänger

Ziel:

- Verhinderung von sozialer, gesundheitlicher, ökonomischer und ökologischer Segregation (Finanziell abhängiger Mieter wohnhaft in energetisch, gesundheitsschädlichem, überverteuertem schlechtem Gebäude lebend)

Klimaschutz und Kosten

- **Erhöhung** der landesweiten **Sanierungsquote** im Bestand von derzeit 0,4 Prozent (Bundesebene unter 1 Prozent)
- Mögliche (!) **Steigerung der Nettokaltmieten abfedern**
- 11 Prozent der jährlichen Modernisierungskosten umlagefähig
- **Vorbeugen** mittel- und langfristig steigender Energiepreise
- **Unabhängigkeit von steigenden Energiepreisen und Energieversorgungsunternehmen schaffen**
- Abfederung der Modernisierungskosten durch Nutzung von **Bundesförderprogrammen**
- Schaffung von **Anreizprogrammen auf Landesebene** (Übererfüllung und Kombinierbarkeit)
- Abfederung sozialer Härten durch Schaffung eines **Klimawohngeldes** (ALG II-Empfänger) und durch einen **Energiesparbonus** (Nicht ALG II-Empfänger)

Klimaschutzgesetz mit BUND-Stufenmodell

- das KSG trägt zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeit und Beschäftigung bei
- Handwerk und produzierende Betriebe profitieren
- das KSG fördert Innovation und Forschung
- das KSG stärkt den Wirtschaftsstandorts Berlin
- Steuereinnahmen fließen durch kontinuierliche Sanierungsquote
- Lebens- und Wohnqualität steigen
- das Klimaschutzgesetz wird den Anforderungen an Gebäude bei fortschreitendem Klimawandel gerecht
- das Klimaschutzgesetz ist vorbildlich für Deutschland

§§ 15 bis 17 Vollzug

- Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger
- Zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten

BUND-Forderungen ⇒

- Stichproben erforderlich
- Abgabe der Vollzugsgewalt nach Außen
- Verschärfte Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Bußgeldvollstreckung

§§ 18 bis 25 Vorbild Land

- Vorbildpflicht
 - Klima- und Energiekonzept
 - Landesenergieprogramm
 - Information der Öffentlichkeit
 - Leitstelle für Klimaschutz
 - Besondere Vorgaben für die Energieversorgung von Gebäuden
 - Besondere Vorgaben für die öffentliche Beleuchtung
- BUND-Forderungen ⇒ Jährliche Erhebung und Veröffentlichung der CO₂-Bilanzen

§ 26 Wirtschaftlichkeitsmaßstab

- „(...) als wirtschaftlich, wenn nicht zu erwarten ist, dass über die zu erwartende Nutzungsdauer dies gesamte Aufwendung erheblich höher liegen als bei den in Betracht kommenden Alternativen; (...)“

BUND-Forderungen \Rightarrow Eine Maßnahme stellt sich in der Regel dann als wirtschaftlich heraus, wenn die zu ergreifende Investition über die (technische und wirtschaftliche) Lebensdauer betrachtet wird.

§ 27 Konzessionsverträge

- Gewähr für eine diskriminierungsfreie und kostengünstige Durchleitung von Energie durch Dritte

BUND-Forderung ⇒ Der Vertragspartner des Landes im Rahmen des Konzessionsvertrages hat verbindlich die Reduzierung seiner CO₂-Emissionen mindestens in Höhe der politischen Zielsetzung festzulegen und mit konkreten Maßnahmen und einem Zeit- und Investitionsplan zu versehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- §§ 3, 8, 11, 13, 14, 15
- Bußgeld von bis zu 50.000 Euro
- Abweichend Gebäude > 1.000qm Nutzfläche mit bis zu 40 Euro je qm

BUND-Forderung ⇒ Gewährleistung der Kontrollfunktion (Stichprobenkontrolle) durch Ergänzung entsprechender Überprüfungsmaßnahmen durch die in § 14 benannten Kontrollinstanzen

KSG ergänzen

- Handlungsfeld Verkehr
- Anreizprogramm
- Vergabe klimafreundliche gestalten
- Handlungsrichtlinien für die Verwaltung
- Klimarelevanz von Gesetzen
- Konzessionsabgaben mit Zweckbindung

Berlin braucht ein Klimaschutzgesetz

- ⇒ **JA zum Klimaschutzgesetz!**
- ⇒ um langfristige CO₂-Minderungsziele festzulegen
- ⇒ um die EE kontinuierlich auszubauen
- ⇒ um Technologieoffenheit und Planungssicherheit zu gewährleisten
- ⇒ um Entscheidungsfreiheit zu garantieren
- ⇒ für mehr soziale Gerechtigkeit
- ⇒ um Arbeit und Beschäftigung zu sichern und zu schaffen
- ⇒ um Investitionen zu fördern
- ⇒ für mehr Lebensqualität und Gesundheit im Wohnraum

- ⇒ **MIT DEM BUND-STUFENMODELL**

Wettbewerb schaffen

- **Abkehr von emissionsverursachenden fossilen Energien**
- **Verminderung der Energieimportabhängigkeit und Erhöhung der Energieversorgungssicherheit**
- **Wirtschaftlicher Strukturwandel durch Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien**
- **Schaffung neuer Produktions- und Beschäftigungsmöglichkeiten**
- **Wettbewerbsposition stärken durch Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten**

Sowohl als auch

- Effizienzsteigerungen im Wärmebereich
- EE-Ausbau im Wärmebereich
- Ausbau der EE im Strombereich
- Ausweitung der Kraft-Wärme-Kopplung in Verbindung mit Effizienzsteigerungen beim Stromverbrauch
- Effizienzsteigerungen im Verkehr
- Etc.

Eine Klimaschutzstrategie für Berlin

- alle Handlungsfelder und Akteure einbinden
- Kontinuierliche Anpassung
- Langfristige Minderungsziele
- Konkrete Umsetzungsschritte
- Konkrete Maßnahmen und deren Effekte
- Wirtschaftlichkeit bemessen am Produktlebenszyklus
- Ordnungsrechtliche Schritte und Anreize
- Förderprogramm

Kontakt beim BUND

Vielen Dank
für Ihre Geduld &
Aufmerksamkeit!!!

Sieberg@BUND-Berlin.de

Tel. 78 79 00 – 51

www.BUND-Berlin.de

Arbeitskreis Klima & Erneuerbare Energien
jeden Donnerstag 19.30h LGst